

Die Verfassung der Italienischen Republik

Art. 1

Italien ist eine demokratische, auf die Arbeit gegründete Republik. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in den in der Verfassung vorgesehenen Formen und innerhalb der von der Verfassung gesetzten Grenzen ausgeübt.

Art. 2

Die Republik anerkennt und gewährleistet die unverletzlichen Rechte des Menschen sowohl als Einzelperson, als auch innerhalb der gesellschaftlichen Gruppen, in denen sich seine Persönlichkeit entfaltet. Sie fordert die Erfüllung der unabdingbaren Pflichten politischer, wirtschaftlicher und sozialer Solidarität.

Art. 3

Alle Staatsbürger haben die gleiche gesellschaftliche Würde und sind ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Sprache, des Glaubens, der politischen Anschauungen, der persönlichen und sozialen Verhältnisse vor dem Gesetz gleich. Es ist Aufgabe der Republik, die Hindernisse wirtschaftlicher und sozialer Art zu beseitigen, die durch faktische Einschränkung der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger der vollen Entfaltung der Person und der wirksamen Teilnahme aller arbeitenden Menschen an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung des Landes im Wege stehen.

Art. 4

Die Republik erkennt allen Staatsbürgern das Recht auf Arbeit zu und fördert die Bedingungen, durch die dieses Recht verwirklicht werden kann. Jeder Staatsbürger hat die Pflicht, je nach seiner Befähigung und in freier Wahl einen Beruf auszuüben oder eine sonstige Aufgabe wahrzunehmen, die geeignet sind, zum materiellen und geistigen Fortschritt der Gesellschaft beizutragen.

Art. 5

Die Republik ist unteilbar. Sie anerkennt und fördert die Gebietskörperschaften. Sie verwirklicht in den vom Staat abhängigen Dienstbereichen eine weitestgehende Dezentralisierung der Verwaltung. Sie paßt Grundsätze und Formen der Gesetzgebung den Erfordernissen der Selbstverwaltung und Dezentralisierung an.

Art. 6

Die Republik schützt durch entsprechende Rechtsvorschriften die sprachlichen Minderheiten.

Art. 7

Der Staat und die katholische Kirche sind in ihrem jeweiligen Ordnungsbereich unabhängig und souverän. Ihre Beziehungen zueinander sind in den Lateranverträgen geregelt. Eine Änderung dieser Verträge bedarf im Falle des Einverständnisses beider Parteien nicht des für Verfassungsänderungen vorgesehenen Verfahrens.

Art. 8

Alle religiösen Bekenntnisse sind vor dem Gesetz gleichermaßen frei. Die nichtkatholischen Konfessionen haben das Recht, sich nach eigenen Satzungen eine Ordnung zu geben, soweit diese nicht der staatlichen Rechtsordnung widerspricht. Ihre Beziehungen zum Staat werden auf Grund von Übereinkommen mit den jeweiligen Vertretungen gesetzlich geregelt.

Art. 9

Die Republik fördert die Entwicklung der Kultur sowie die wissenschaftliche und technische Forschung. Sie schützt die Landschaft wie auch das geschichtliche und künstlerische Erbe der Nation.

Art. 10

Die italienische Rechtsordnung paßt sich den allgemeinen Regeln des Völkerrechts an. Die Rechtsstellung des Ausländers wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen und Verträgen gesetzlich geregelt.

Der Ausländer, der in seinem Lande an der effektiven Ausübung der von der italienischen Verfassung gewährleisteten demokratischen Freiheiten gehindert wird, genießt im Gebiet der Republik Asylrecht. Die Bedingungen des Asylrechts werden gesetzlich geregelt.

Die Auslieferung von Ausländern wegen politischer Vergehen ist unzulässig .

Art. 11

Italien lehnt den Krieg als Mittel des Angriffs auf die Freiheit anderer Völker und als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten ab; unter der Bedingung der Gleichstellung mit den übrigen Staaten stimmt es den Souveränitätsbeschränkungen zu, die für einen Frieden und die Gerechtigkeit unter den Völkern gewährleistende zwischenstaatliche Ordnungen erforderlich sind; es fördert und begünstigt die auf diesen Zweck ausgerichteten internationalen Organisationen.

Art. 12

Die Flagge der Republik ist die italienische Trikolore: grün, weiß und rot, in drei senkrechten Streifen gleichen Ausmaßes.

TITEL I

Die Bürgerlichen Beziehungen

Art. 13

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Jede Form der Festnahme, der Überwachung oder Durchsuchung von Personen, jede sonstige Einschränkung der persönlichen Freiheit ist unzulässig, es sei denn, es liegt eine mit Gründen versehene richterliche Anordnung vor und nur in den auf Grund eines Gesetzes vorgesehenen Fällen und Formen. In den vom Gesetz ausdrücklich genannten Ausnahmefällen - Not- und Dringlichkeitsfällen - kann die Polizeibehörde vorläufige Maßnahmen ergreifen, die innerhalb von 48 Stunden der Gerichtsbehörde mitzuteilen sind. Werden diese Maßnahmen nicht innerhalb der folgenden 48 Stunden von der Justizbehörde bestätigt, so gelten sie als aufgehoben und unwirksam.

Jede seelische oder körperliche Mißhandlung festgenommener Personen ist strafbar.

Die maximale Dauer der Untersuchungshaft unterliegt der gesetzlichen Regelung.

Art. 14

Die Wohnung ist unverletzlich.

Überwachungen, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen dürfen gemäß den für den Schutz der Freiheit der Person geltenden Garantien nur in den in den Gesetzen vorgesehenen Fällen und in der dort vorgesehenen Form durchgeführt werden.

Durchsuchungen und sonstige Eingriffe zur Bekämpfung von Seuchengefahr, zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zur Bekämpfung von Wirtschafts- und Steuervergehen werden durch besondere Gesetze geregelt.

Art. 15

Die Freiheit und das Geheimnis des Schriftverkehrs und jeder anderen Form der Mitteilung sind unverletzlich.

Beschränkungen dürfen nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung und unter Achtung der Rechtsschutzgarantie vorgenommen werden.

Art. 16

Alle Staatsbürger genießen Freizügigkeit auf dem ganzen italienischen Staatsgebiet. Dieses Recht darf nur durch Gesetz und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen dies zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. In keinem Fall darf eine Einschränkung aus politischen Gründen angeordnet werden.

Vorbehaltlich der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen steht es jedem Staatsbürger frei, das Gebiet der Republik zu verlassen und dorthin zurückzukehren.

Art. 17

Alle Bürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Auch wenn die Versammlung an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort stattfindet, ist keine Anmeldung erforderlich.

Versammlungen unter freiem Himmel sind den Behörden anzumelden. Sie dürfen nur dann untersagt werden, wenn nachweislich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

Art. 18

Alle Staatsbürger haben das Recht, frei und ohne jede amtliche Erlaubnis Vereine und Gesellschaften zu bilden, deren Zwecke den für den einzelnen geltenden Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Verboten sind Geheimbünde und solche Vereinigungen, die, wenn auch nur mittelbar, durch Organisationen militärischen Charakters politische Ziele verfolgen.

Art. 19

Jeder hat das Recht, in jeder Form, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, seine Religion frei zu bekennen, dafür zu werben und privat oder öffentlich auszuüben, sofern die Religionspraxis nicht gegen das Sittengesetz verstößt.

Art. 20

Der kirchliche Charakter und der religiöse oder kultische Zweck einer Vereinigung oder Einrichtung darf weder zu gesetzlichen Beschränkungen, noch zu einer steuerlichen Belastung im Zusammenhang mit der Gründung, der Rechtsfähigkeit und der Tätigkeit solcher Vereinigungen oder Einrichtungen Anlaß geben.

Art. 21

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und durch jedes sonstige Mittel der Meinungsäußerung frei zu äußern.

Die Presse darf weder einer behördlichen Genehmigung, noch einer Zensur unterliegen. Eine Beschlagnahme darf nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung und nur im Fall von Straftaten vorgenommen werden, für die das Pressegesetz die Beschlagnahme ausdrücklich zuläßt oder im Fall eines Verstoßes gegen die im gleichen Gesetz für die Ermittlung der Verantwortlichen enthaltenen Vorschriften.

In solchen Fällen kann, wenn dafür eine absolute Dringlichkeit besteht und kein rechtzeitiges Eingreifen der Gerichtsbehörde möglich ist, die Beschlagnahme von Zeitschriften durch Beamte der Kriminalpolizei erfolgen, die unverzüglich und keinesfalls später als innerhalb von 24 Stunden der Gerichtsbehörde Anzeige erstatten müssen. Die Beschlagnahme gilt als aufgehoben und gänzlich unwirksam, wenn sie innerhalb der folgenden 24 Stunden nicht vom Richter bestätigt wird.

Durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen kann die Offenlegung der Finanzierungsquellen der Zeitschriftenpresse vorgeschrieben werden.

Druckschriften, Film- und Theatervorführungen sowie sonstige Veranstaltungen, die gegen das Sittengesetz verstoßen, sind verboten. Durch Gesetz werden angemessene Maßnahmen zur Verhütung und zur Unterbindung von Verstößen festgelegt.

Art. 22

Niemandem darf aus politischen Gründen die Rechtsfähigkeit, die Staatsangehörigkeit oder der Name entzogen werden.

Art. 23

Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit oder Vermögensleistung gezwungen werden, es sei denn auf Grund eines Gesetzes.

Art. 24

Jedem steht zum Schutz seiner Rechte und rechtmäßigen Interessen der Rechtsweg offen. Das Recht des Angeschuldigten auf rechtliches Gehör ist unverletzlich. Dies gilt für jedes Verfahrensstadium und jeden Rechtszug.

Für mittellose Personen wird durch eigens hierfür geschaffene Einrichtungen die Möglichkeit der Klageerhebung und der Verteidigung vor den ordentlichen Gerichtshöfen gewährleistet.

Bedingungen und Formen der Wiedergutmachung von Justizirrtümern werden durch Gesetz geregelt.

Art. 25

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen darf niemandem die Freiheit entzogen werden.

Art. 26

Die Auslieferung eines Staatsbürgers an das Ausland kann nur dann gestattet werden, wenn sie durch zwischenstaatliche Vereinbarungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Sie kann keinesfalls wegen politischer Vergehen zugelassen werden.

Art. 27

Die strafrechtliche Verantwortung ist persönlich.

Der Angeklagte wird bis zur endgültigen Verurteilung nicht als schuldig betrachtet.

Die verhängten Strafen dürfen nicht in einer menschenunwürdigen Behandlung bestehen und müssen die Erziehung und Besserung des Verurteilten zum Ziel haben.

Die Todesstrafe ist außer in den von den Kriegsgesetzen vorgesehenen Fällen unzulässig.

Art. 28

Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind nach Maßgabe des geltenden Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechts für Amtspflichtverletzungen persönlich haftbar. Die zivilrechtliche Haftung erstreckt sich in solchen Fällen auch auf den Staat oder die Körperschaft, in dessen Dienst der betreffende Beamte oder Angestellte steht.

RECHTE und PFLICHTEN der STAATSBÜRGER

TITEL II

Gesellschaftsethische Beziehungen

Art. 29

Die Republik anerkennt die Rechte der Familie als einer natürlichen, auf die Ehe gegründeten Lebensgemeinschaft.

Die Ehe ist gemäß dem Grundsatz der moralischen und rechtlichen Gleichberechtigung der Ehegatten zu ordnen. Dieser Grundsatz findet seine Schranken in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Einheit der Familie.

Art. 30

Unterhalt, Pflege und Erziehung der Kinder, einschließlich der außerehelichen Kinder, sind Pflicht und Recht der Eltern.

Wenn die Erziehungsberechtigten versagen, kann ihre Aufgabe auf Grund eines Gesetzes anderen übertragen werden.

Unehelichen Kindern ist durch die Gesetzgebung, soweit mit den Rechten der Mitglieder der ehelichen Familie vereinbar, jeder rechtliche und soziale Schutz zu gewähren.

Bedingungen und Grenzen der Vaterschaftsfeststellung sind durch Gesetz zu regeln.

Art. 31

Die Republik fördert durch wirtschaftliche und sonstige Fürsorgemaßnahmen die Familiengründung sowie die Erfüllung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten. Dies gilt insbesondere für kinderreiche Familien.

Sie schützt die Mutterschaft, die Kindheit und die Jugend, indem sie die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen begünstigt.

Art. 32

Die Republik schützt die Gesundheit, die ein Grundrecht des einzelnen ist und im Interesse der staatlichen Gemeinschaft liegt. Sie gewährleistet die kostenlose Behandlung mittelloser Bürger.

Niemand darf zu einer bestimmten Heilbehandlung gezwungen werden, es sei denn durch gesetzliche Verfügung. Das Gesetz darf in keinem Falle die durch die Würde der menschlichen Person gesetzten Grenzen verletzen.

Art. 33

Kunst und Wissenschaft sind frei und können frei gelehrt werden.

Die Republik erläßt die allgemeinen Rechtsvorschriften für das Unterrichtswesen und errichtet staatliche Schulen aller Gattungen und Stufen.

Juristische und physische Personen haben das Recht zur Errichtung von Schulen und Erziehungsanstalten, soweit sich hieraus keine Lasten für den Staat ergeben.

Bei der Regelung der Rechte und Pflichten nichtstaatlicher Schulen, welche die Gleichstellung mit staatlichen Schulen beantragen, hat der Gesetzgeber die uneingeschränkte Freiheit dieser Schulen und die Gleichwertigkeit der schulischen Ausbildung der Schüler mit der Ausbildung an staatlichen Schulen zu gewährleisten.

Für die Zulassung zu den verschiedenen Schulen und Schulstufen, für deren Abschluß und für die Befähigung zur Berufsausübung ist eine Staatsprüfung vorgeschrieben.
Die höheren Bildungsanstalten, Hochschulen und Akademien haben das Recht, sich innerhalb der durch Staatsgesetz festgelegten Grenzen eine eigene Ordnung zu geben.

Art. 34

Der Grundschulbesuch ist Pflicht.

Er ist unentgeltlich und hat eine Dauer von mindestens acht Jahren.

Fähige und verdienstvolle Schüler haben, auch wenn sie mittellos sind, das Recht, die höchsten Bildungsstufen zu erreichen.

Die Republik verwirklicht dieses Recht durch Stipendien, Unterhaltsbeihilfen und sonstige Förderungsmaßnahmen, die nur durch Wettbewerbe gewährt werden können.

TITEL III

Wirtschaftliche Beziehungen

Art. 35

Die Republik schützt die Arbeit in allen ihren Formen und Anwendungen.

Sie sorgt für die berufliche Ausbildung und Fortbildung der Arbeitnehmer.

Sie fördert und begünstigt zwischenstaatliche Vereinbarungen und Organisationen, welche die Durchsetzung und Regelung der Rechte der Arbeit anstreben.

Unbeschadet der durch Gesetz im Interesse des Gemeinwohls festgelegten Pflichten anerkennt sie die Freiheit der Auswanderung und schützt die italienische Arbeit im Ausland.

Art. 36

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Umfang und Art der Arbeitsleistung entsprechende Entlohnung, die in jedem Falle für die Sicherung eines freien und menschenwürdigen Daseins für ihn selbst und seine Familie ausreichen muß.

Die maximale Dauer der täglichen Arbeitszeit wird gesetzlich geregelt.

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen wöchentlichen Ruhetag und auf bezahlten Jahresurlaub, auf die er nicht verzichten darf.

Art. 37

Die berufstätige Frau hat die gleichen Rechte und bei gleicher Arbeitsleistung den gleichen Lohn wie der männliche Arbeitnehmer. Die Arbeitsbedingungen müssen ihr die Erfüllung ihrer Hauptaufgabe in der Familie gestatten und insbesondere einen angemessenen Schutz von Mutter und Kind gewährleisten. Das Mindestalter, ab dem Lohnarbeit zulässig ist, wird auf Grund eines Gesetzes festgelegt. Die Republik schützt die Arbeit Minderjähriger durch eigene gesetzliche Vorschriften und sichert ihren Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Art. 38

Jeder arbeitsunfähige Staatsbürger, dem die zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittel fehlen, hat Anspruch auf Unterhalt und Fürsorge.

Bei Unfällen, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter sowie bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit haben die Arbeitnehmer Anspruch auf die Bereitstellung angemessener Mittel zur Sicherstellung ihrer Versorgung.

Arbeitsunfähige und Körperbehinderte haben Anspruch auf Erziehung und Berufsausbildung.

Für die Erfüllung der in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben sorgen Organe und Anstalten, die vom Staat für diesen Zweck eingerichtet oder unterstützt werden.

Die private Wohlfahrtspflege ist frei.

Art. 39

Die gewerkschaftliche Tätigkeit ist frei.

Abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Eintragung bei örtlichen oder zentralen Behörden darf auf die Gewerkschaften keinerlei Zwang ausgeübt werden.

Bedingung für die Eintragung ist die Gewährleistung einer demokratischen inneren Struktur der Gewerkschaften durch die Satzung.

Die eingetragenen Gewerkschaften haben Rechtspersönlichkeit. Sie können in sich nach der Anzahl der Mitglieder der einzelnen Gewerkschaften richtender gemeinsamer Vertretung Tarifverträge abschließen, die für alle Angehörigen der Branche, für die der Vertrag abgeschlossen wird, verbindlich sind.

Art. 40

Das Streikrecht wird im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelung ausgeübt.

Art. 41

Die privatwirtschaftliche Betätigung ist frei.

Sie darf nicht im Widerspruch zum Allgemeinwohl stehen oder eine Beeinträchtigung der Sicherheit, der Freiheit oder der Menschenwürde des einzelnen mit sich bringen.

Zwecks Ausrichtung und Abstimmung der öffentlichen und privaten Wirtschaftstätigkeit auf soziale Ziele werden im Wege von Gesetzen geeignete Wirtschaftspläne und Maßnahmen der Wirtschaftskontrolle festgelegt.

Art. 42

Das Eigentum ist öffentlich oder privat. Wirtschaftsgüter stehen im Eigentum des Staates, juristischer Personen oder natürlicher Personen.

Das Privateigentum wird durch Gesetz anerkannt und gewährleistet. Art des Erwerbs und Gebrauchs von Eigentum sowie Einschränkungen, die dem Ziel dienen, die soziale Funktion des Eigentums sicherzustellen und dieses jedermann zugänglich zu machen, werden durch die Gesetze bestimmt.

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit in den auf Grund eines Gesetzes vorgesehenen Fällen und gegen Entschädigung erfolgen. Inhalt und Schranken der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge sowie die Anrechte des Staates an der Erbmasse werden durch die Gesetze bestimmt.

Art. 43

Für gemeinnützige Zwecke können Einzelunternehmen oder Unternehmen einer Branche, die der Versorgungswirtschaft oder dem Energiesektor angehören oder die eine Monopolstellung innehaben und die für die Allgemeinheit von vorrangigem Interesse sind, auf Grund eines Gesetzes öffentlich-rechtlichen Trägern oder Arbeitnehmer- und Verbrauchervereinigungen vorbehalten bzw. durch Enteignung gegen Entschädigung diesen übertragen werden.

Art. 44

Zur Förderung der Ziele der rationellen Bodennutzung und der Herbeiführung gerechter sozialer Verhältnisse werden dem privaten Grundbesitz durch das Gesetz Schranken gesetzt. Die maximale Größe des privaten Grundbesitzes wird je nach Region und Anbaugbiet gesetzlich festgelegt. Ödlanderschließung und die Überführung des Großgrundbesitzes in bäuerlichen Grundbesitz werden auf Grund von Gesetzen vorgeschrieben und gefördert. Kleine und mittlere bäuerliche Betriebe werden durch Gesetzesmaßnahmen unterstützt.

Auf Grund von Gesetzen werden Förderungsmaßnahmen für die Berglandwirtschaft angeordnet.

Art. 45

Die Republik anerkennt die soziale Funktion des auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aufbauenden und jede Privatspekulation ausschließenden Genossenschaftswesens. Das Gesetz fördert die Entwicklung von Genossenschaften durch geeignete Maßnahmen und gewährleistet durch entsprechende Aufsichtsmaßnahmen ihre Eigenart und Zielsetzung.

Auf Grund von Gesetzen werden Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Handwerks getroffen.

Art. 46

Zum Zwecke der wirtschaftlichen und sozialen Aufwertung der Arbeit anerkennt die Republik, soweit dies mit den Erfordernissen der Produktion in Einklang zu bringen ist, das Recht der Arbeitnehmer, in den durch die Gesetze bestimmten Formen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen an der Führung der Unternehmen mitzuwirken.

Art. 47

Die Republik fördert und schützt die Spartätigkeit in allen ihren Formen; sie regelt, koordiniert und beaufsichtigt das Kreditwesen.

Sie begünstigt den Zugang des Kleinsparers zum Wohnungseigentum, zum landwirtschaftlichen Kleinbesitz und zur direkten oder indirekten Anlage seiner Spargelder in Aktien der Großunternehmen des Landes.

TITEL IV

Politische Beziehungen

Art. 48

Wahlberechtigt sind alle Staatsbürger, Männer und Frauen, die volljährig sind. Die Stimmabgabe ist persönlich und für alle Wahlberechtigten gleich; sie ist frei und geheim. Die Ausübung des Wahlrechtes ist Bürgerpflicht.

Ein Gesetz regelt Voraussetzungen und Modalitäten der Ausübung des Wahlrechtes der im Ausland ansässigen Staatsbürger und gewährleistet die Effektivität dieses Rechtes. Zu diesem Zweck wird ein Auslandswahlkreis für die Wahl der Kammern eingerichtet. Diesem Wahlkreis wird die durch Verfassungsnorm und anhand gesetzlich festgelegter Kriterien bestimmte Anzahl von Sitzen zugeteilt. Eine Einschränkung des Wahlrechtes ist nur dann zulässig, wenn bürgerliche Handlungsunfähigkeit vorliegt oder in Vollstreckung einer rechtskräftigen Verurteilung oder beim gesetzlich festgelegten Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Art. 49

Alle Staatsbürger haben das Recht, sich frei in Parteien zusammenzuschließen, um auf demokratischem Wege an der Bildung des Staatswillens mitzuwirken.

Art. 50

Jedermann hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die Kammern des Parlaments zu wenden, um Gesetzesmaßnahmen zu fordern oder allgemeine Anliegen vorzutragen.

Art. 51

Alle Staatsbürger beider Geschlechter haben bei Erfüllung der durch Gesetz festgelegten Voraussetzungen gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Ämtern und zu Wahlämtern. Zu diesem Zweck fördert die Republik durch entsprechende Massnahmen die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern. Der Republik nicht angehörende Italiener können zum Zwecke ihrer Zulassung zu öffentlichen Ämtern oder Wahlämtern auf Grund eines Gesetzes italienischen Staatsbürgern gleichgestellt werden. Wer ein Wahlamt bekleidet, hat Anspruch auf die für die Erfüllung der mit diesem Amt verbundenen Aufgaben erforderliche Zeit und auf Erhaltung seines Arbeitsplatzes.

Art. 52

Die Verteidigung des Vaterlandes ist unverletzliche Pflicht des Staatsbürgers.

Der Wehrdienst ist obligatorisch. Das Nähere bestimmen die Gesetze. Die Erfüllung der Wehrpflicht darf keinerlei Beeinträchtigung der beruflichen Situation oder der Ausübung der politischen Rechte des Wehrpflichtigen mit sich bringen.

Die Wehrverfassung richtet sich nach der demokratischen Grundordnung der Republik.

Art. 53

Jedermann ist verpflichtet, entsprechend seiner Steuerkraft zur Finanzierung der öffentlichen Ausgaben beizutragen.

Das Steuersystem richtet sich nach den Grundsätzen der Progression.

Art. 54

Alle Staatsbürger haben die Pflicht, der Republik treu zu sein und ihre Verfassung und Gesetze zu beachten. Die Staatsbürger, denen öffentliche Ämter anvertraut werden, haben die Pflicht, diese pflichtgetreu und gewissenhaft auszuüben und in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen einen Eid zu leisten.